



A-Post

26. Juli 2016

Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

*via Tiefbauamt – Rechtsdienst zur koordinierten
Eröffnung mit dem Wasserbauprojekt 16-3131*

Geschäft Nr. 16-3204

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Valungagraben**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt „Einmündung Brüggli graben“ bis „Einmündung in Berschnerbach“

Die [REDACTED] plant oberhalb des Dorfes Berschis die Erstellung eines Kleinwasserkraftwerkes. Mit dem Bau dieses Werkes am Berschnerbach verpflichtet sich die [REDACTED] u.a. zur Realisierung von ökologischen Ersatzmassnahmen am Valungagraben. Dabei soll auf dem Abschnitt „Einmündung Brüggli graben“ bis „Einmündung in den Berschnerbach“ auch der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 841.201; GSchV) definitiv festgelegt werden.

Bei der Dimensionierung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist zu beurteilen. Laut Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2016 beträgt die Sohlenbreite des Valungagrabens 0.80 m bis 1.50 m. Daraus resultieren gemäss Planungsbericht Gewässerraumbreiten von 11.00 m und 14.50 m nach GSchV. Mit dem vorliegenden Baulinienplan werden Gewässerraumbreiten von 15.70 m und 19.40 m mittels einer Baulinie Gewässerabstand für Anlagen beidseitig festgelegt. Im Bereich der Grünzone Erholung GEi innerhalb Baugebiet wird eine Baulinie für Bauten in einem Abstand von 5.00 m zur Baulinie für Anlagen festgelegt. Der Baulinienplan Valungagraben wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 18. Januar 2016 vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen.

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinn der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.



Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst (NG und WB) i.Z. mit 16-3131